

**Satzung des Vereins**  
**"Heinrich Pesch Haus, Bildungszentrum Ludwigshafen e. V."**  
**in 67059 Ludwigshafen, Frankenthaler Straße 229,**  
**67006 Ludwigshafen, Postfach 21 06 23**  
**vom 22. Dezember 1969**

**in der Fassung vom 3. April 2020**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Heinrich Pesch Haus, Bildungszentrum Ludwigshafen e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter Nr. 1122 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

1. Veranstaltungen der Erwachsenen- und Jugendbildung und in diesem Rahmen
2. die Errichtung und laufende Unterhaltung eines Bildungszentrums in Ludwigshafen. Ferner bietet der Verein anderen gemeinnützigen Körperschaften im Rahmen derer gemeinnütziger Zwecke die Möglichkeit, Veranstaltungen der Erwachsenen- und Jugendbildung im Bildungszentrum durchzuführen.
3. die Aufbringung der für die Zwecke des Bildungszentrums erforderlichen Mittel. Hierzu ist der Verein berechtigt, auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu betreiben.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen sowie sonstigen Beauftragten des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie der pauschale Auslagenersatz sind in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsregelungen der Abgabenordnung zulässig.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt die Anfallregelung in § 14.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  1. Diözese Speyer
  2. Deutsche Provinz der Jesuiten
  3. Katholische Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen am Rhein
  4. Katholische Gesamtkirchengemeinde Mannheim.

- (2) Weitere Mitglieder können auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

## **§ 5 Aufgabe der Mitglieder**

- (1) Aufgabe aller Mitglieder ist es, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (2) Zur Errichtung des Bildungszentrums stellte die Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen ein Grundstück zur Verfügung. Die Diözese Speyer übernahm bis zu 50 % der gesamten Bau- und Einrichtungskosten. Der Verein bemühte sich, die restlichen Kosten durch Zuschüsse abzudecken.
- (3) In dem Bildungszentrum ist ein Bildungsteam tätig. Die Deutsche Provinz der Jesuiten stellt mindestens zwei geeignete Ordensmitglieder für das Team zur Verfügung, deren Tätigkeit gemäß der einschlägigen Gestellungsgruppe vom Verein vergütet wird.
- (4) Die Diözese Speyer gewährt einen jährlichen Diözesenzuschuß, der ab dem Jahr 2015 auf endgültig 700.000 € reduziert wird. Eine weitergehende Verlustübernahme der Diözese Speyer ist satzungsgemäß nicht vorgesehen.
- (5) Im Übrigen sind die Mitglieder des Vereins zur Beitragsleistung nicht verpflichtet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt. Sie ist von den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform vorliegen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber zulässt.
- (1a) Die Mitgliederversammlung erfolgt real unter Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer an einem Ort oder virtuell in einer nur für Mitglieder zugänglichen, audiovisuellen Videokonferenz. Die Form der Mitgliederversammlung wird mit der Einberufung vom Vorstand mitgeteilt. Einer realen Mitgliederversammlung können Mitglieder auf Antrag gegenüber dem Vorstand per audiovisueller Videokonferenz zugeschaltet werden. Über die Zuschaltung entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung des Versammlungsorts. Ein zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend und ist voll stimmberechtigt.
- (2) Der Diözese Speyer und der Deutschen Provinz der Jesuiten stehen folgende Rechte im Sinne des § 35 BGB zu: Jedes dieser beiden Mitglieder besitzt ein dreifaches Stimmrecht und ist berechtigt, mit drei Personen in der Mitgliederversammlung vertreten zu sein.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Bestellung des Wirtschaftsprüfers
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes und des Direktors,
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
4. Beratung und Beschlussfassung über den vom Direktor vorgelegten Haushaltsplan,
5. die Genehmigung von Darlehensaufnahmen, Patronats- und Garantieabgaben sowie der Übernahme von Bürgschaften,
6. die Genehmigung von Baumaßnahmen und Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Auftragswert von mehr als 40.000,- €,
7. die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
8. die Genehmigung des Abschlusses von Kauf-, Miet-, Pacht, Leasing- oder Leihverträgen mit einem auf das Jahr gerechneten Gegenstandswert von mehr als 40.000,- €,
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Neuaufnahmen von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins

Ziffern 1 – 4 gelten nur für das Innenverhältnis zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand. Die Ziffern 5 – 9 dagegen beschränken die Vertretungsmacht des Vorstandes auch mit Wirkung nach außen.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen. Dies muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher geschehen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder können sich bei der Beschlussfassung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, der auf Aufforderung des Vorstands seine Bevollmächtigung in Textform nachzuweisen hat. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins sind eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail fassen (Umlaufverfahren), wenn alle Vereinsmitglieder zu diesem Verfahren ausdrücklich ihre Zustimmung erklären. Für die Erteilung der Genehmigung nach den Ziffern 5 bis 8 des Absatzes 3 im Umlaufverfahren ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Der Direktor und seine Stellvertretung nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und vom Direktor aufzubewahren ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Verein hat zwei Vorstandsmitglieder, nämlich je einen Vertreter der Diözese Speyer und der Deutschen Provinz der Jesuiten. Die Vorstandsmitglieder werden durch eine Erklärung des von ihnen jeweils vertretenen Mitglieds in der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Beide Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis nur gemeinsam und unter Beachtung der aus § 7 Abs. 3 S. 3 und § 14 folgenden, auch für das Außenverhältnis geltenden Beschränkungen ihrer Vertretungsmacht für den Verein vertretungsberechtigt.
- (3) Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehören die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen und die Einberufung sowie die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (4) Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehören weiter die Genehmigung des Abschlusses und der vertraglichen Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Entgeltgruppe 9 TVöD oder höher.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind für alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Direktor zugewiesen werden, zuständig.

## **§ 9 Direktor des Bildungszentrums**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedient sich der Verein eines Geschäftsführers, der die Bezeichnung „Direktor“ trägt.
- (2) Der Direktor wird vom Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten im Einvernehmen mit der Diözese Speyer ernannt und abberufen.
- (3) Dem Direktor soll durch den Vorstand vollumfänglich oder in Teilbereichen jederzeit widerruflich das Recht zur Vertretung des Vereins nach Innen und Außen übertragen werden.
- (4) Der Direktor übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Leitung des Bildungsteams. Er schlägt die nicht-jesuitischen Mitglieder des Bildungsteams den Vorstandsmitgliedern zur Anstellung vor. Seine Aufgabe ist es, einen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Der Direktor informiert ferner die Vorstandsmitglieder unverzüglich bei einer Beteiligung an einem gerichtlichen Verfahren oder Vorverfahren.
- (6) Er hat jährlich dem Verein einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten des Bildungszentrums zu geben.
- (7) Die Stellvertretung des Direktors wird vom Vorstand nach Vorschlag des Direktors bestellt.

## **§ 10 Aufsicht über die Wirtschaftsführung**

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bedient sich der Verein eines Wirtschaftsprüfers, der vom Verein auf Vorschlag des Direktors beauftragt wird. Der Verein kann statt durch einen Wirtschaftsprüfer die Prüfung auch durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer durchführen lassen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Bistum Speyer**

Der Verein übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse im Bistum Speyer (derzeitiger Stand: OVB Nr. 05/2011) in ihrer jeweiligen Fassung und wendet diese an.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Diözese Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenen- und Jugendbildung zu verwenden hat. Die Akten des Vereins sollen im Bischöflichen Archiv in Speyer aufbewahrt werden.

## **§ 14 Genehmigungspflichten**

- (1) Die der Genehmigung, Beschlussfassung oder Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 3 Ziff. 4 – 8 dieser Satzung unterliegenden Rechtsakte und Rechtsgeschäfte sowie die Genehmigung der in § 8 Abs. 4 genannten Rechtsgeschäfte unterliegen zu ihrer Rechtswirksamkeit auch der Genehmigungspflicht durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer und die Deutsche Provinz der Jesuiten. In Bezug auf § 7 Abs. 3 Ziff. 4 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Eingang des beschlossenen und in Textform übersandten Haushaltsplans bei der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariats Speyer bzw. der Deutschen Provinz der Jesuiten vom Bischöflichen Ordinariat bzw. der Deutschen Provinz der Jesuiten in Textform verweigert wurde. Entscheidend für die Wahrung dieser Frist ist der Eingang der Verweigerung beim Verein.
- (2) Änderungen dieser Satzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer und die Deutsche Provinz der Jesuiten.
- (3) Die vorstehenden Regelungen beschränken die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder mit Wirkung nach außen.

Ludwigshafen, den 03.04.2020